

# Landkreis Saalekreis Kreistag



**Beschluss-Nr.: 260-26/11**

Einreicher: Der Landrat (Dezernat II)

Sitzung des Kreistages am: 22. Juni 2011

Beschlussgegenstand: Satzung zur Änderung der Honorarordnung der  
Kreisvolkshochschule Saalekreis

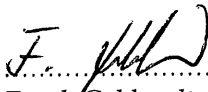
Beschluss:

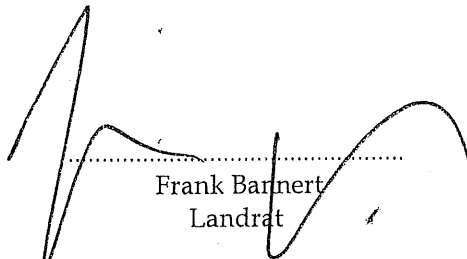
**Der Kreistag beschließt die Satzung zur Änderung der Honorarordnung  
der Kreisvolkshochschule Saalekreis in der vorliegenden Fassung.**

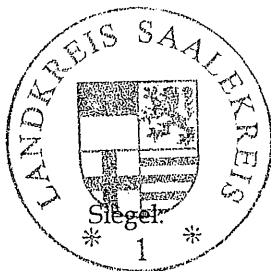
**Abstimmungsergebnis:**

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Kreistages:	61
■ Anzahl der anwesenden Mitglieder des Kreistages:	50
■ für den Antrag stimmten:	einstimmig
■ gegen den Antrag stimmten:	-

Merseburg, den 23. Juni 2011

  
.....  
Frank Gebhardt  
Vorsitzender des Kreistages

  
.....  
Frank Barnert  
Landrat



Bekannt gemacht am:

in: Amtsblatt Nr.

Rechtskraft ab:

## **Änderung zur Honorarordnung der Kreisvolkshochschule Saalekreis**

Auf der Grundlage der vom Kreistag am 05.11.2008 beschlossenen Satzung und Geschäftsordnung der Kreisvolkshochschule Saalekreis wird folgende Änderung zur Honorarordnung erlassen:

### **§ 1 Honoraranspruch**

- (1) Nebenberuflich tätige Lehrkräfte (Dozenten) der KVHS Saalekreis erhalten für ihre Unterrichtstätigkeit und Nebenleistungen ein Honorar.
- (2) Das Honorar wird in einem Honorarvertrag vereinbart.
- (3) Für den Abschluss des Honorarvertrages ist der Leiter der KVHS Saalekreis verantwortlich.

### **§ 2 Höhe des Honorars**

- (1) Das Honorar wird durch den Leiter in Abstimmung mit dem jeweils verantwortlichen Bildungsmanager der KVHS auf der Grundlage der Deckungsbeitragsrechnung bezogen auf die Kursentgelte festgelegt.
- (2) Es können unterschiedliche Honorare – in Abhängigkeit von der Teilnehmerzahl - vereinbart werden.
- (3) Honorare für die durch Drittmittel geförderten Lehrgänge werden unter Beachtung der Vollkostenrechnung kalkuliert.
- (4) Die Höhe des Honorars richtet sich nach dem Niveau des Themas der Bildungsveranstaltung und nicht nach der Qualifikation des Dozenten.

### **§ 3 Honorarzahlung**

- (1) Der Dozent erhält nur die vertraglich vereinbarte Höhe des Honorars. Für Unterrichtseinheiten, die der Dozent ohne Zustimmung der KVHS hält, wird kein Honorar gezahlt.
- (2) Wird beim ersten Kurstermin ein Kurs aus Gründen abgesagt, die der Dozent nicht zu vertreten hat, so erhält er das Honorar für die erste Unterrichtseinheit.
- (3) Muss ein laufender Kurs vorzeitig abgesetzt werden, so erhält der Dozent das Honorar für die tatsächlich durchgeführten Unterrichtseinheiten.
- (4) Werden mehrere Kurse zusammengelegt, so wird vom Zeitpunkt der Zusammenlegung an nur das Honorar für einen Kurs gezahlt.
- (5) Im Honorar sind Korrekturstunden, Konferenzen, Beratungen und Informationsveranstaltungen vor Kursbeginn enthalten.

### **§ 4 Fälligkeit der Honorare**

- (1) Das Honorar wird mit Beendigung der vereinbarten Leistung und nach Vorliegen der vollständigen Kursunterlagen inklusive der vollständig ausgefüllten Honorarabrechnung in der KVHS fällig.
- (2) Der Dozent kann eine Honorarzahlung in Teilbeträgen erhalten. Die Genehmigung darüber obliegt dem Leiter der KVHS.
- (3) Voraussetzung für die Auszahlung der Honorare ist die ordnungsgemäße Erfüllung der im Honorarvertrag festgesetzten Pflichten der Dozenten.

### **§ 5 Fahrt- und Reisekosten**

Fahrt- und Reisekosten können auf Grundlage des Bundesreisekostengesetzes und der abgeschlossenen Honorarverträge in begründeten Ausnahmefällen erstattet werden.

### **§ 6 Verfall des Honoraranspruchs**

Der Honoraranspruch erlischt 3 Jahre nach Beendigung der Veranstaltung bzw. des Kurses gemäß BGB §§195, 199.

### **§ 7 Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Außenstellenleiter im Saalekreis**

- (1) Mit den Außenstellenleitern im Saalekreis wird eine Vereinbarung über eine ehrenamtliche Tätigkeit abgeschlossen.
- (2) Die Außenstellenleiter erhalten:
  - a) einen monatlichen Grundbetrag von 30,00 EUR,
  - b) eine Aufwandsentschädigung pro organisierter und durchgeführter Unterrichtseinheit von 1,00 EUR und
  - c) eine Aufwandsentschädigung pro organisierten und durchgeführten Kurs von 18,00 EUR.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung setzt die vollständige und termingerechte Abgabe aller relevanten Unterlagen voraus.
- (4) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten alle den Außenstellenleitern entstehenden Aufwendungen als abgedeckt.

### **§ 8 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Honorarordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Merseburg, den 23. Juni 2011

Frank Bannert  
Landrat

